

Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung vom 20. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 in Verbindung mit §§ 9, 11 und § 1 Abs. 5 Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung vom 18. Februar 1991, zuletzt geändert am 20. November 2012 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013, hat der Gemeinderat am 29.01.2015 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten

Es gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 18 GastG i.V.m. § 9 GastVO zur allgemeinen Sperrzeit für Kur- und Erholungsorte.

§ 2

Sperrzeit Außengastronomie

Für die Bewirtung im Freien (Gartenwirtschaften, Gartenterrassen) wird der Beginn der Sperrzeit auf täglich 23:00 Uhr festgesetzt. In den Monaten Juni, Juli, August und September beginnt die Sperrzeit für die Bewirtung im Freien um 24:00 Uhr.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für das Gebiet der Kernstadt Bad Dürrheims mit Ausnahme der Gewerbegebiete der Kernstadt (Schwenninger Straße, Robert-Bosch-Straße, Carl-Friedrich-Benz-Straße, Carl-Zeiss-Straße, Siemensstraße, Dieselstraße und der Straße Auf Stocken), sowie für den Stadtteil Öfingen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Bad Dürrhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Bad Dürrhein, 29.01.2015

Walter Klumpp
Bürgermeister